

B e i t r ä g e

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 7. Mai 1810.

50.

Etwas über die innere Verfassung der Stadt London.

Die städtische Verfassung Londons ist eine Nachbildung des großen englischen Staatsgebäudes im Kleinen. Das Oberhaupt ist bekanntlich der Lordmayor. Dieser stellt gewissermaßen den König vor, so wie die Versammlung der Rathsherrn oder Aldermen das Oberhaus und die Abgeordneten der 26 Districte der Stadt, das Haus der Gemeinen darstellen. Die Wahl des Lordmayors geschieht jährlich am Michaelistage. Man irrt, wenn man mit Einigen annimmt, der Lordmayor müsse aus der Ritterschaft seyn. Er wird von den Bürgern, welche zu den Zünften der Stadt London gehören, gewählt. Nur diejenigen, welche die Stelle eines Alderman bekleidet und das Amt eines Sheriffs verwaltet haben, sind wahlfähig. Seine Würde dauert nur ein Jahr. Während dieser Zeit heißt er Mylord und seine Frau Mylady. Dieser Titel hört sogleich mit seiner Amtsführung wieder auf. Er sitzt täglich in seiner Amtswohnung, (the mansion house,) zu Gericht, um bürgerliche Rechtshändel zu schlichten, ist bei den Er-

mina/gerichten in der old baily gegenwärtig, und führt die Oberaufsicht über die Thammes. Erscheint er in seiner Würde als Magistratsperson, so wird ein Schwert und zwei silberne Scepter vor ihm her getragen. Ihm stehen zwei Sheriffs zur Seite. Sie werden jährlich, am Johannistage gewählt und haben die Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Gesetze in London und der Grafschaft Middlesex zu wachen. Wer sich der Uebernahme eines solchen Amtes weigert, muß gegen 400 Pfund Strafe bezahlen. Außer diesen Sheriffs, welche wieder ihre Untersheriffs haben, sind noch der Recorder, der Chamberlain of the town, der common Serjeant und der Town clerk zu merken. Der Recorder ist ein Jurist, der gewissermaßen den Sprecher und Consulanten der Stadt London macht. Durch ihn werden dem Könige alle Petitionen der Stadt übergeben. Der Chamberlain hat die Mündelgelder unter sich und vor sein Ressort gehören alle Zwistigkeiten unter Meistern und Lehrburschen. Der common Serjeant steht als Rechtsgelehrter dem Lordmayor und dem Chamberlain zur Seite, da hingegen der Town clerk

D d d

alle die Stadt London betreffende merkwürdige Urkunden unter seiner Aufsicht hat und folglich gleichsam der Archivarius dieser Hauptstadt ist.

Jeder der 26 Distrikte oder wards, in welche London eingetheilt ist, hat seinen besondern Alderman. Auch werden von den angefahrenen Einwohnern jedes solchen Reichthums jährlich Deputirte für den gemeinschaftlichen Rath von London gewählt. Die Distriktsrathsherrn werden auf Lebenszeit mit dieser Würde bekleidet. Wer dieses Amt, wenn die Wahl auf ihn fällt, ausschlägt, ist einer Geldbuße von 500 Pfund unterworfen.

Noch eine andre bürgerliche Eintheilung Londons ist die in Gilden (Companies.) An der Spitze jeder Zunft oder Gilde steht der master, welchem gewisse Aufseher (wardens) und Gerichtsbesitzer (court of assistants) zugeordnet sind. Diese Einrichtung wird so heilig beobachtet, daß selbst der Lordmayor ein Mitglied einer der 12 vornehmsten dieser Gilden seyn muß. Sogar der König und die Prinzen seines Hauses tragen oft kein Bedenken, sich in eine solche Gilde aufnehmen zu lassen. Jede derselben hat ihren besondern königlichen Freibrief (charter, diploma regium,) durch dessen Besitz sie das Recht erlangt, eine eigne politische Gesellschaft zu bilden, (corporation.) Nur derjenige, welcher zu einer dieser Gilden gehört, oder, um in der englischen Kunstsprache hierüber zu reden, ein freeman of the city ist, hat das Befugniß, bei der Wahl eines Parlamentsglieds von London seine Stimme zu geben; daher die vermögendsten Partikuliers, angesehene Banquiers und die ersten Kaufleute Londons, wenn sie nicht Mitgli-

der einer solchen Zunft sind, dieses Vorzugsrecht den niedrigeren Bürgern überlassen müssen. Aus diesem oder einem andern ähnlichen Grunde ließ sich auch ein geachteter englischer Theolog in die Tischlergilde aufnehmen und schrieb sich dann: Doktor der Gottesgelehrtheit und Tischler.

Die vorzüglichsten Gerichtshöfe Londons sind: 1) the court of hustings, wo alle wichtige Rechtshandel, 2) the Lordmayor's court, wo geringfügige Prozesse, 3) the Sheriff's court, wo Schuldsachen, 4) the Chamberlain's court, wo Vormundschafts- und Erbtheilungsangelegenheiten, auch Handwerksfachen abgehandelt werden, und 5) the Coroner's court, wo die Todesart solcher Personen, welche schnell und unter verdächtigen Umständen gestorben sind, untersucht wird. Das Rathhaus zu London, unter dem Namen Guildhall bekannt, ist der Ort, wo diese Gerichte gehalten zu werden pflegen.

Alle Jahre wird eine gewisse Anzahl Bürger gewählt, um bei der Justizpflege hülfreiche Hand zu leisten. Der Name dieser Personen ist Constables, und ihre Funktion dauert ein Jahr. Sie begleiten den Lordmayor, versehen bei öffentlichen Hinrichtungen die Stelle des Militärs, und bringen diejenigen, welche sich gegen die Gesetze vergangen haben, zum Arrest. Außer diesen Leuten existirt noch eine Art Soldateska, die man die city trained hands heißt und ungefähr 6500 Mann stark seyn mag. Sie hat nicht viel zu sagen, und würde, im Fall sie auch, wie John Bull meint, auf 40,000 Mann innerhalb 24 Stunden gebracht werden könnte, durch den bloßen Anblick von

b
v
g
d
Q
m
L
Q
m
pf
ed
of
de
he
ga
De
der
feh

10,000 Mann Franzosen wie Spreu vom Winde zerstreut werden.

Ganz verschieden von der Verfassung des eigentlichen Londons ist die von Westminster. Hier regiert statt des Lordmayors ein High Steward, der seine Ernennung zu dieser lebenslänglichen Würde dem Dechant und Capitulum der Westminsterabtei zu verdanken hat. Unter ihm steht der Under-Steward und ein High-bailiff. Beide Personen besetzen ihre Stellen, so lange sie leben. Der High-bailiff hat wieder eine Menge Friedensrichter (justices of the peace) und viele Constables unter sich.

H.

Bemerkungen über den Aufsatz:
Holzersparniß bey Wasserröhren,
im vor. Stück dies. Bl.

Der Verfasser hat allerdings recht, daß die Röhren durch eine Lehmbeleidung conservirt werden können, nur muß dieselbe dicke genug umgelegt werden. Es ist bekannt, daß die Röhren in lehmigem oder andern fetten Boden weit länger dauern, als in sandigem und Kies. Die Ursache liegt aber nicht im Lehme selbst, sondern darin, daß der lehmige Boden immer nasser bleibt, als der Sand und Kies. Röhren, die in nassem oder sumpfigen Boden liegen, er bestehe aus Sand oder Kies, dauern am längsten, und faulen oft von außen gar nicht, so daß inwendig der Kern mit den Rohrbüchsen nach und nach herausfaulet, und äußerlich der Splint noch ganz frisch bleibt. Ferner hält ein lehmiger Boden immer eine kühlere Temperatur als der Sand und Kies, welcher sich im Sommer sehr erwärmt und wobei die Fäulniß des

Holzes geschwinder von statten geht. Wenn nun die Lehmbeleidung der Röhren nicht so stark ist, daß sie im Sande oder kieseligen Boden eine hinlängliche Masse halten kann, oder die Röhren vor der Wärme in den heißen Sommermonaten nicht schützt, so ist es noch zweifelhaft, ob der Endzweck dadurch vollkommen erreicht wird.

Was die Stachhölzer anbelangt, welche sich in den Lehmwänden so lange gut halten, die dadurch, weil der Lehm die Masse aus denselben leicht verschluckt und an der Luft aushaucht, dieselben vor dem Einwirken der Masse und der Fäulniß schützt, kann auf die Röhren in der Erde, die immer dem Eindringen der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, nicht angewendet werden. Ein Holz, das nicht leicht faulen soll, muß entweder ganz trocken gehalten werden, oder ganz im Wasser liegen. Ersteres ist daher bloß bei Gebäuden anwendbar und Regel, aber nicht bei Wasserröhren in der Erde. Besser als die Lehmbeleidung habe ich daher die Vorsicht gefunden, die Röhrhölzer im Sommer in vollem Saft zu fällen, und sogleich, ehe sie austrocknen, zu verlegen; diese so behandelten Röhren dauern gewiß 8 bis 10 Jahre länger als solche, welche im Winter gefällt worden sind, und, ehe sie gebraucht werden, völlig austrocknen. Das kieferne Holz hat einen eigenen gummosen Saft, welcher das Eindringen der Erdfeuchtigkeit Jahre lang aufhält, wenn man denselben nicht vorher austrocknen läßt, und die Röhren sehr lange vor der Fäulniß schützt. Kann das Röhrholz nicht sogleich vom Stocke weg, oder nachdem es gefällt worden ist, verthan werden, so ist es sehr vortheilhaft, wenn solches ins Wasser,

in einen Teich oder Tümpel, bis zum Ver-
brauch, gethan wird. Dieses ist zwar eine
sehr bekannte Erfahrungssache, allein nicht
an allen Orten ist die Gelegenheit zu haben,
diese Vorsichtsregeln auszuführen.

J. G. Peschel.

A n e c d o t e.

Ein Frauenzimmer, das von Gesicht sehr

schön war, aber etwas ungestaltete Hände
hatte, ließ sich einst mahlen. Als sie nach
Vollendung des Gemäldes dasselbe in Au-
gensch. in nahm und fand, daß der Mahler
ihr ein schöneres Händepaar geschenkt als sie
wirklich hatte, sagte sie lächelnd: Sie ha-
ben meinen Händen mehr als meinem Gesicht
geschmeichelt. — Die Hände bezahlten aber
auch, Madam! entgegnete ihr der Mahler.

N o t i z e n.

Der berühmte Arzt de Carro in Wien hat
durch mehrere Proben die Erfahrung gemacht,
daß der alte getrocknete Kuhpockenschorf, so-
gar nach mehreren Jahren, die Kuhpocken wieder
erzeugt, und folglich der flüssige Stoff der Art,
welcher oft schwer zu haben ist, völlig entbehrt
werden kann. Dieser getrocknete Schorf, den
man bei der Anwendung pulverisirt und etwas
Weniges davon, vermittels einer mit Speichel
benetzten Lanette, unter die Oberhaut bringt,
kann in Briefen nach den entferntesten Ländern
ohne Nachtheil verschickt werden. — Im Jahr
1808 wurden in Böhmen 14,314 Kindern die
Kuhpocken eingepfist. Die Zahl aller Geimpf-
ten in diesem Königreiche von 1801 bis 1808 be-
trug 79,637. In Wien starben noch immer, bei
den besten Anstalten zur unentgeltlichen Einimp-
fung, viele Kinder an den natürlichen Blatten.

Die russische Landmacht besteht jetzt aus
617,586 Mann. Die zum Felddienst bestimmte
Armee ist in 23 Divisionen eingetheilt, jede zu

15,000 Mann, und aus 4 Infanterie-, 2 Jä-
ger-, 3 Cavallerie-, 2 Cosaken-Regimentern,
einer reitenden und 2 schweren Batterien, zu-
sammengesetzt. Dabei sind die Garnisonregimen-
ter und die Milizen oder irregulären Truppen
nicht gezählt. Die eigentliche Kriegsmacht be-
steht aus 13,528 Mann Gardes, 392,000 Mann
Feldinfanterie, 64,204 M. Feldcavallerie, 50,000
M. Artillerie, 13,920 Invaliden; 100,000 M. ir-
regul. Truppen, aus Cosaken, Kalmücken, Basch-
kiren und Griechen bestehend. Seit 1807 wurde
noch eine bewaffnete Landwehr oder Miliz errich-
tet, zur Vertheidigung des Landes bestimmt und
in 7 Divisionen eingetheilt, jede Division be-
greift 4 — 5 Gouvernements. Die gesammte
Miliz beträgt 651,500 Mann. Nach dem Tilsiter
Frieden wurde diese Landwehr, nachdem man die
Feldtruppen durchaus ergänzt, zwar wieder entlas-
sen, doch blieb sie so organisiert, daß sie, sobald Ge-
fahr droht, gleich wieder zusammengezogen werden
kann. Es besteht zu dem Ende in jedem Gouvern.
noch immer ein Milizreg. als Kern u. Waffenschule.

L o g o g r a p h e.

Quoique jamais dans l'eau, je suis toujours dans l'onde,
Je commence demain et je finis de monde.

G.